

Vorentwurf 6. Änderung des FNP „Solarpark Hedemünden“

mit der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht

Stand: 26.06.2020

Impressum

Auftraggeber: **Stadt Hann. Münden**
Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**

Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz
Dipl.-Ing. Sandra Moormann
M. Sc. Alexander Derksen
Dipl.-Ing. Matthias Lehrmann

Bearbeitungszeitraum: März 2020 bis _____

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Vorbemerkung zur Planaufstellung	1
2	Plangebiet und Untersuchungsraum	1
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
3.1	Landesraumordnung	4
3.2	Landschaftsplan	14
3.3	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)	15
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG	15
3.5	Fazit	15
4	Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 6	15
5	Erschließung	16
6	Ver- und Entsorgung	16
7	Emissionen	16
8	Boden / Geologie	17
9	Landwirtschaft	17
10	Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	17
11	Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung	17
12	Hinweise	18
12.1	Kampfmittel	18
12.2	Denkmalschutz	18
13	Umweltbericht	18
14	Anlagen	18
Verfahrensvermerke		19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes o. M. (Kartengrundlage OpenStreetMap)	1
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes o. M. (Kartengrundlage ALK 5 / LGLN)	2
Abb. 3: Auszug des Flächennutzungsplanes (unmaßstäbliche Verkleinerung)	3
Abb. 4: Auszug des LROP 2017, Niedersachsen (unmaßstäbliche Verkleinerung)	5
Abb. 5: Auszug aus der Begründung zum LROP 2017	6
Abb. 6: Auszug aus dem RROP Landkreis Göttingen 2010 (Legende in den Anlagen)	12
Abb. 7: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 6 (unmaßstäbliche Darstellung)	16

1 Vorbemerkung zur Planaufstellung

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für deren Errichtung die Schaffung des Bauplanungsrechtes erforderlich ist.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Stadtrat auf Antrag der Versorgungsbetriebe Hann.Münden GmbH mit Beschluss vom 04.12.2019 ein Bebauungsplanverfahren sowie die parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung eingeleitet.

Mit den Planungsarbeiten wurde die Sweco GmbH, Karl-Wiechert-Allee 1 B, 30625 Hannover – beauftragt.

2 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der Änderung beinhaltet eine Fläche von ca. 4,6 ha und befindet sich im Ortsteil Hedemünden der Stadt Hann.Münden. Die Fläche, die für die Entwicklung des Solarparks herangezogen werden soll, befindet sich am nördlichen Siedlungsrand, zwischen dem Gewerbegebiet Hedemünden im Süden und der Autobahn BAB 7 im Norden. Die Autobahn verläuft parallel zur geplanten Fläche.

Bei der Fläche handelt es sich um einen schmalen landwirtschaftlich genutzten Streifen zwischen der Autobahn und einem, zu großen Teilen bereits entwickelten, Gewerbegebiet. Im Nordosten liegt ein Gehölzstreifen zwischen der potenziellen Entwicklungsfläche und der Autobahn.

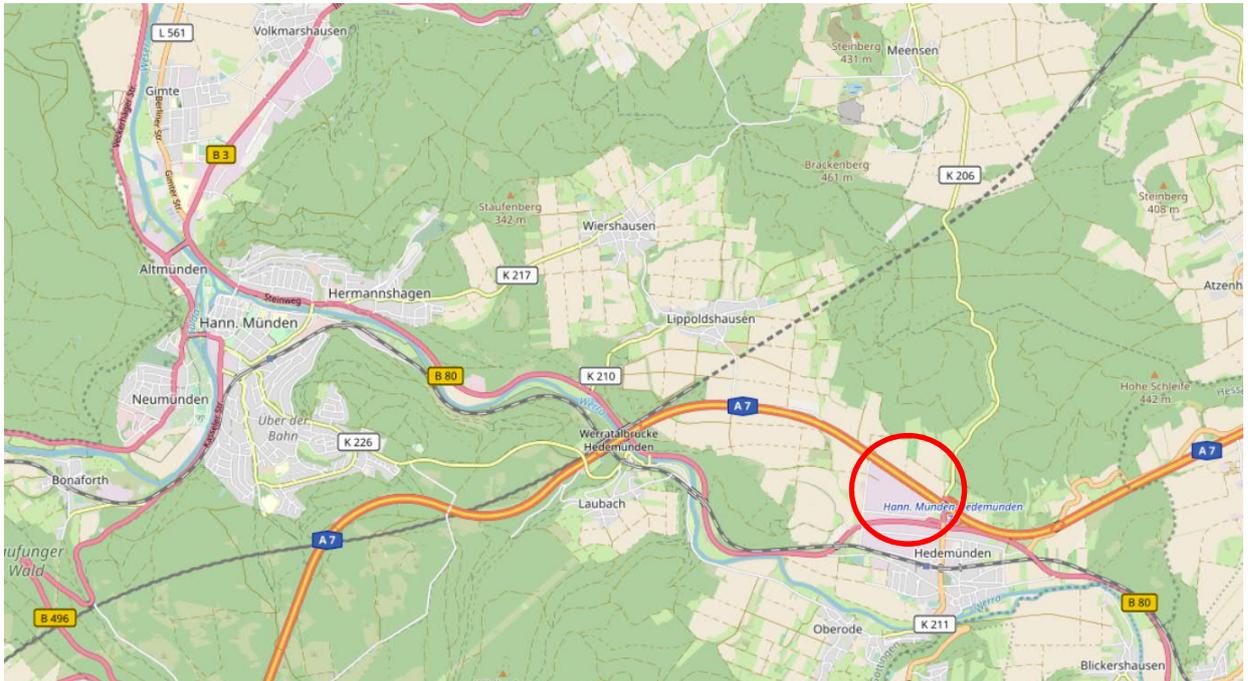


Abb. 1: Lage des Plangebietes o. M. (Kartengrundlage OpenStreetMap)

– **Erhaltung und Ausbau des städtischen Grün- und Freiraumsystems**

(als wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete im Stadtraum, als Begegnungsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner Hann. Mündens)

– **Sicherung und Ausbau der Kulturlandschaft und der natürlichen Umgebung**

(zur Erhaltung des wertvollen Landschaftsbildes, einer Voraussetzung der Entwicklung des Tourismus, zur dauerhaften Sicherung von Naherholungsräumen für die Bevölkerung)

Bei standortbezogenen Änderungen der Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, inwieweit die grundlegenden Planungsziele gewahrt werden und die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Der **Flächennutzungsplan 2000** der Stadt Hann. Münden weist die Fläche in direkter Nachbarschaft zur Autobahn als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünzug, Wiese (VVV) aus. Die verbleibenden Flächen werden als gewerbliche Bauflächen und Verkehrsflächen Ruhender Verkehr (P) dargestellt.

Eine Änderung für diesen Teilbereich ist erforderlich, sodass der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“, als aus dem Flächennutzungsplan, entwickelt, beschrieben werden kann.



BAUFLÄCHEN

-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen
-  Sondergebiet Windenergieanlagen: NH 50m - maximale Nabenhöhe
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

VERKEHRSFLÄCHEN

-  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen
-  sonstige Verkehrsflächen
-  Ruhender Verkehr
-  Zentraler Omnibusbahnhof
-  Wohnmobilparkplatz
-  Bahnanlagen
-  Haupttrudweg
-  Hubschrauberlandeplatz

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
-  Ausgleichsmaßnahme
-  Flächen zur Anlage oder zum Ausbau einer Allee oder Baumreihe als Ausgleichsmaßnahme
-  Flächen zur Anlage oder zum Ausbau einer Ortsrandbegrenzung als Ausgleichsmaßnahme
-  Flächen zur naturnahen Bachgestaltung als Ausgleichsmaßnahme

Abb. 3: Auszug des Flächennutzungsplanes (unmaßstäbliche Verkleinerung)

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist es beabsichtigt, für den Bereich des geplanten Solarparks einen Bebauungsplan aufzustellen und im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern.

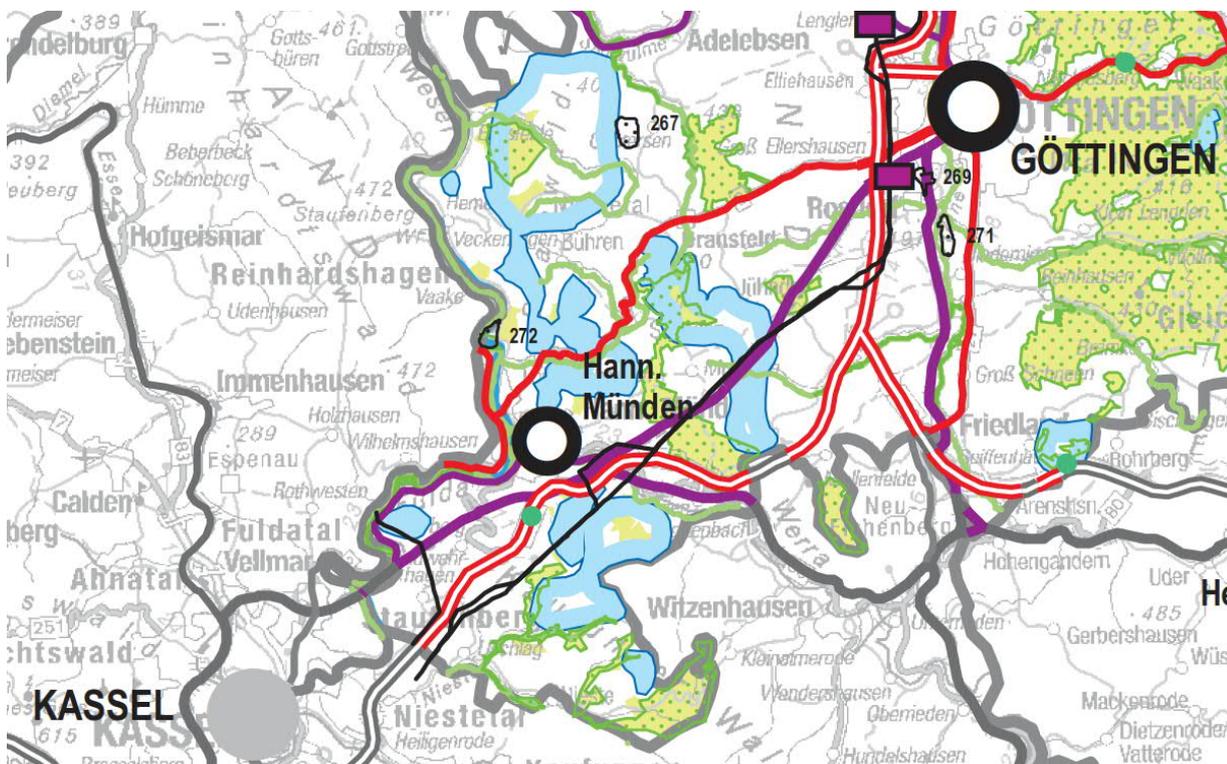
Die Fläche ist derzeit bauplanungsrechtlich zum großen Teil als Außenbereich gem. § 35 BauGB und zum kleinen Teil als überplant gem. § 30 ff. BauGB zu definieren.

3.1 Landesraumordnung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (**LROP 2017, Niedersachsen**) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen (**RROP 2010, LK Göttingen**).

Das wirksame **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017).

Die darin enthaltenen übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption. Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:



Ziele der Raumordnung

	Oberzentrum	2.2		- Haupteisenbahnstrecke	4.1.2
	Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen	2.2		- sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2
	Mittelzentrum	2.2		- Autobahn	4.1.3
				- Hauptverkehrsstrasse, vierstreifig	4.1.3
	- Biotopverbund	3.1.2		- Natura 2000	3.1.3
	- Biotopverbund (linienförmig)	3.1.2		- Rohstoffgewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer)	3.2.2
	- Biotopverbund (Querungshilfe)	3.1.2		- Trinkwassergewinnung	3.2.4
				- Güterverkehrszentrum	4.1.1
	Landesgrenze / Grenze des Planungsraums, soweit im Küstenmeer nicht bestimmt				
	Kreisgrenze				

Abb. 4: Auszug des LROP 2017, Niedersachsen (unmaßstäbliche Verkleinerung)

Zentrale Orte

Hann. Münden liegt südwestlich der Stadt Göttingen in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg und ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Dem Mittelbereich Hann. Mündens sind die Samtgemeinde Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg zuzuordnen. Hedemünden ist ein Ortsteil der Stadt Hann. Münden.

Gemäß Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“ (Ziffer 03) sind die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren zum Erhalt einer dauerhaften ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Mittelzentren haben - neben der flächendeckenden Nahversorgung und der Sicherstellung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs - zentralörtliche Einrichtungen und Angebote bis zur Deckung des gehobenen Bedarfs für den zugeordneten Kongruenzraum bereitzustellen. Darüber hinaus obliegt ihnen die besondere Aufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Zusätzlich hat Hann. Münden besondere Entwicklungsaufgaben im Bereich Erholung und Tourismus zu erfüllen.

Erneuerbare Energie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Landesraumordnungsprogramm führt aus, dass „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen (Kap. 4.2, RN 13). Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“

- 13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren. 

Abb. 5: Auszug aus der Begründung zum LROP 2017

Das LROP weist selber jedoch keine Vorranggebiete für landwirtschaftliche Nutzung aus sondern verweist auf die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Gleichzeitig wird im LROP Kapitel 4.2 Ziffer 01 die Forderung aufgestellt, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Dies bedingt eine Abwägung zwischen den Belangen der erneuerbaren Energien und sonstigen Belangen.

Die Flächen im Plangebiet in Hedemünden werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der geringen Flächenausbreitung, der Lage zwischen der Autobahn und dem bestehenden Siedlungskörper ist die betreffende Fläche als Siedlungsrandfläche zu sehen.

Ein grundsätzlicher Ausschluss von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft widerspricht zudem dem Sinn und Zweck des EEGs und der Erreichung von Klimazielen. Seit der EEG Novelle 2010 ist bereits die freie Bebauung auf allgemeiner Ackerfläche aus der EEG-Förderung gefallen und wird damit nicht mehr vergütet. Seitdem werden nur noch Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen und Flächen innerhalb eines Korridors von 110 m entlang von Autobahnen und Schienentrassen gefördert. Der 110 m Bereich entlang von Autobahnen und Schienentrassen stellt bereits eine Abwägung der Interessen der Raumordnung und der Erreichung von Klimazielen dar. Damit hat der Gesetzgeber auf der Bundesebene durch die Förderkulisse des EEG bereits einem ausufernden Flächenverbrauch deutlich vorgebeugt.

Da zusätzlich auch ein 2 km-Mindestabstand zwischen geplanten und bereits realisierten Freiflächenanlagen gilt und die meisten Bahn- und Autobahnstrecken durch Randbebauung und Bauverbote die Flächenkulisse weiter massiv einschränken, ist eine weitere kategorische Einschränkung überflüssig. Aufgrund dieser Einschränkungen sollte die Standortwahl nicht kategorisch auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgeschlossen werden, sondern im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen, um die Nutzungen auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Hinsichtlich der Bestimmung eines Suchraumes für einen geplanten Solarpark scheiden im Rahmen dieser Bauleitplanung Brach- und Konversionsflächen sowie weitere Flächen (zusammenhängende großflächige Gewerbeflächen) aus, da diese Flächen innerhalb des Gemeindegebietes nicht zur Verfügung stehen. Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Innen- und Außenbereich, die von der Lage und Größe her für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage geeignet wären, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Im Ergebnis muss zur Realisierung der Planung auf landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgegriffen werden.

Die Fläche in Hedemünden, bietet sich aufgrund seiner Vorprägung durch die Bundesautobahn, aber auch durch das bereits südlich entwickelte Gewerbegebiet für eine Entwicklung einer entsprechenden

Freiflächenanlage an. Der Teilbereich besitzt weiterhin aufgrund seiner aktuell landwirtschaftlichen Nutzung wenig naturschutzfachliche Potenziale. Somit ist diese Fläche vor einer Inanspruchnahme von anderen, weniger vorgeprägter Flächen, als geeignet für die Entwicklung eines Solarparks zu entwickeln, um somit einen Beitrag für die Gewinnung von erneuerbaren Energien zu leisten.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“

Kapitel 4.2 „Energie“:

Grundsatz 01: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.“

Grundsatz 13: „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“

Bewertung:

Der Standort zur Anlage eines Solarpark in Hedemünden wurde so gewählt, dass keine raumwirksamen bzw. raumordnerische Belange oder regionalen Gegebenheiten beeinträchtigt bzw. beansprucht werden. Der Ackerstandort liegt im Nahbereich der BAB 7 und im Randbereich eines bereits bestehenden Gewerbegebietes, so dass hier eine geringe ökologische Wertigkeit vorherrscht. Für die ackerbaulich genutzte Fläche gilt auch nicht der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft. Demnach steht der Bau des Solarparks den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes nicht entgegen.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainer, Übergabestation, Kameramast, Zaun und Leitungen) bestehen. Die Module werden auf Gestellen in einem bestimmten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt mindestens eine lichte Höhe von 0,80 m bis maximal 3,00 m über dem gewachsenen Gelände. Die Gestelle werden in

den unbefestigten Untergrund gerammt. Lediglich durch die herzustellenden Nebeneinrichtungen werden Versiegelungen einhergehen. Im nördlichen Bereich sind Wege für die Bewirtschaftung des Solarparks geplant, die in Form von Rasengittersteinen, Wiesenwegen, einer wassergebundenen Wegedecke errichtet werden. Darüber hinaus wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als extensive Grünlandfläche entwickelt, so dass die Entwicklung von natürlichem Boden und Sukzessionsstadien ermöglicht wird.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch das Bauvorhaben und der Tatsache, dass der Standort durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung zu einem extensiven Grünland ein höheren ökologischen Wert erreicht, ist davon auszugehen, dass externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Unterstützung der Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei diesem Ackerstandort der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft nicht gilt. Des Weiteren ist die konsequente Nutzung regenerativer Energien ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Daher ist dem Grundsatz der Unterstützung der Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien den Vorrang zu geben.

Insgesamt ist festzustellen, dass Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms nicht gegeben sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen (2010)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des LANDKREISES GÖTTINGEN (2010) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist nicht als bestimmtes Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet. Und trotz der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist

diese dennoch nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft deklariert. Zudem wird im RROP des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 insbesondere unter dem Punkt „4.2 Energie“ deutlich, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden sollen.

Der Ortsteil Hedemünden ist gemäß RROP 2010 als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen und liegt verkehrsgünstig an der Autobahn BAB 7 (Vorranggebiet Autobahn) und ist über den Bahnhof an die Bahnstrecke Halle - Hann. Münden angeschlossen (Vorranggebiet Hauptbahnstrecke). Dieses Raumordnungsziel macht deutlich, dass Hedemünden Gewerbestandort von regionaler Bedeutung ist.

Aufgrund der ausgeprägten funktionalen und räumlichen Bezüge kann die Funktionszuweisung in begründeten Ausnahmefällen auch auf unmittelbar benachbarte Ortsteile innerhalb der jeweiligen Stadtgebiete ausgeweitet werden. Eine Sondersituation besteht dabei insbesondere hinsichtlich der Arbeitsstättenentwicklung für Hedemünden, die im Zusammenhang mit der mittelzentralen Funktion zu sehen ist.

Zudem wird im RROP des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 insbesondere unter dem Punkt „4.2 Energie“ deutlich, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden sollen.

Erneuerbare Energien

Unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ist der Ausbau erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse mit dem Ziel der Bedarfsdeckung auszubauen. Die konsequente Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Im Zuge des Ausbaus einer regenerativen Energieversorgung gewinnt die Verzahnung zwischen räumlicher Gesamtplanung und regionalen sowie örtlichen Energiekonzepten an Bedeutung, da die Art und Intensität der Flächeninanspruchnahme in besonderem Maße Raumwirkungen entfaltet.

Von Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserkraft und auch teilweise der Solarenergie (große Anlagen im Außenbereich) können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ausgehen. Da sich derartige Anlagen überwiegend im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, stehen sie häufig in Konflikt mit dem naturnahen Gewässerschutz, zum Landschaftsbild und den Erholungsfunktionen; in Bezug auf die Siedlungsentwicklung können Konflikte durch Lärm und Lichtblendeeffekte verursacht werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Autofahrer auf der BAB 7 nicht von dem Solarpark geblendet werden, da dieser in Richtung Süden ausgerichtet ist und somit auf der Autobahn abgewandten Seite.

Zu Auswirkungen auf südlich gelegene Bereiche, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren ein gutachterlicher Fachbeitrag zur Blendwirkung einzuholen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können hier keine weiteren Aussagen vorgenommen werden.

Weiterhin liegt der Bereich des Solarparks in keinem Vorrang- oder Schutzgebiet und eignet sich somit ganz besonders für die nachhaltige Form der Energiegewinnung, wie in diesem Fall durch die Solarenergie. Insbesondere die Lage an der BAB 7 eignet sich gut, da die Fläche für keine baulichen Entwicklungen beispielsweise Wohnbebauung genutzt werden kann, sodass hier insbesondere regenerative Energieerzeugungen in Form von PV-Anlagen entstehen können. Darüber hinaus wird der Boden in diesem Bereich nur in einem geringen Maß versiegelt durch entstehende Nebenanlagen und Zuwegungen. Durch Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung und die Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche mit Beweidungsaspekt führt zu einer ökologischen Aufwertung des Bereichs.

Gesetze und Richtlinien zur Förderung erneuerbarer Energien

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien im Strombereich ist das EEG das effektivste Förderinstrument. Als neues Ziel wurde im EEG 2009 gesetzlich verankert, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 30 % bis zum Jahre 2020 zu steigern. Die wichtigsten Änderungen zur Erreichung dieses Ziels sind die attraktivere Gestaltung des Repowering, die Verbesserung der Bedingungen für die Off-shore-Windkraft und eine Verbesserung der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mitsamt der Regelung des Einspeisemanagements.
- Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG): Als Ziel wurde gesetzlich verankert, den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung auf 14 % bis 2020 auszubauen. Das Gesetz verpflichtet Eigentümer von Neubauten, ihren Wärmeenergiebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien zu decken. Das gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 01.01.2009 eingereicht wurde. Welche Form erneuerbarer Energien genutzt werden soll, kann der Eigentümer frei entscheiden; der Prozentsatz ist abhängig von der Energieform.
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt – Marktanzreizprogramm (MAP): Das Programm stellt ein zentrales Förderinstrument für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien dar.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE): Unter Beteiligung der EU und des Bundes werden vom Land Niedersachsen Verbesserungen der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und der Belange des Natur- und Umweltschutzes gefördert.

Solarenergie

Die Sonne liefert täglich ein enormes Energiepotenzial, das den weltweiten Energiebedarf um ein Vielfaches übersteigt. Mit Hilfe der Photovoltaik lässt sich aus der Sonnenenergie Strom gewinnen, die Solarthermie erzeugt nutzbare Wärme. Ein großer Vorteil von Strom und Wärme aus Solarenergie ist, dass sie dezentral erzeugt und direkt vor Ort genutzt werden können. Das trägt zur Entlastung der Stromnetze bei und macht Verbraucher unabhängiger von fossilen Brennstoffen.

Als nachteilig zu bewerten ist, dass aufgrund der wetter-, tages- und jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlung ohne zusätzliche Speichertechnologie keine konstante Energieversorgung möglich ist. Auf Verbrauchsschwankungen kann ebenfalls nicht reagiert werden. Zudem wird Energie gerade in kalten Gebieten beziehungsweise Jahreszeiten benötigt, wenn weniger Solarenergie zur Verfügung steht.

Aufgrund des Beitrages der Solarenergie zur Emissionsreduzierung ist aus raumordnerischer Sicht der Anwendungsbereich solarenergetischer Anlagen auszudehnen und die Nutzung der Solarenergie weiter zu stärken. Bei der Nutzung von Solarzellen und Kollektoren auf Dachflächen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

In diesem Bezug eignet sich das vorliegende Vorhaben gut, die nachhaltige Energieversorgung voranzutreiben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering und keine Naturschutz – oder Vorranggebiete betroffen.

Photovoltaik auf Freiflächen

Seit der Novellierung des EEG 2004 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen ohne Größenbegrenzung zulässig. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen, müssen Naturschutzinteressen und Belange des Landschaftsbildes sowohl bei der Standortwahl als auch bei der konkreten Ausgestaltung der Anlage sowie bei deren Betrieb bzw. begleitenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Die „Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und Naturschutzbund NABU“ vom Oktober 2005 enthält u.a. folgende „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“:

- „Bei der Standortwahl ist ein Eingriff in Schutzgebiete auszuschließen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzarbeiten, i.d.R. im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Befindet sich der Standort in einem IBA (Important Bird Area) bzw. faktischem Vogelschutzgebiet, ist eine Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an die EU-Vogelschutzrichtlinie vorzunehmen.
- Es sollen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Dies können zum Beispiel Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein. Werden Ackerflächen gewählt, so müssen diese zuvor intensiv bewirtschaftet gewesen sein und im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden.
- Die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben, exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollen daher gemieden werden“.

In der Region wurde 2008 auf den südlichen Hangflächen der Zentraldeponie Deiderode eine 560 kW Freifeld-Photovoltaikanlage installiert. Anfang 2010 wurde in Hann. Mündener Ortsteil Bonaforth auf einem früheren Industriegelände mit dem Bau einer 6 ha großen 2,2 MW Photovoltaik-Freiflächenanlage begonnen. Diese Anlagen dienen, wie der vorliegende Solarpark, der regenerativen Ressourcennutzung und somit einer zukunftsorientierten Energieversorgung. Auf das besondere landschaftliche Bild wird insbesondere Rücksicht genommen, dass nicht in Schutzgebiete eingedrungen wird und möglichst Materialien verwendet werden, welche eine geringe bis keine Blendwirkung haben. Nicht zuletzt zeigt der Gesetzgeber durch die zahlreichen Gesetze und Richtlinien, welche Bedeutung der regenerativen Energie zugesprochen wird, um in Zukunft die Klimaziele zu erreichen. Damit geht einher, dass gewisse Bereiche in Abwägung für die Nutzung von regenerativen Ressourcen genutzt werden müssen, so hier die Solarenergie.

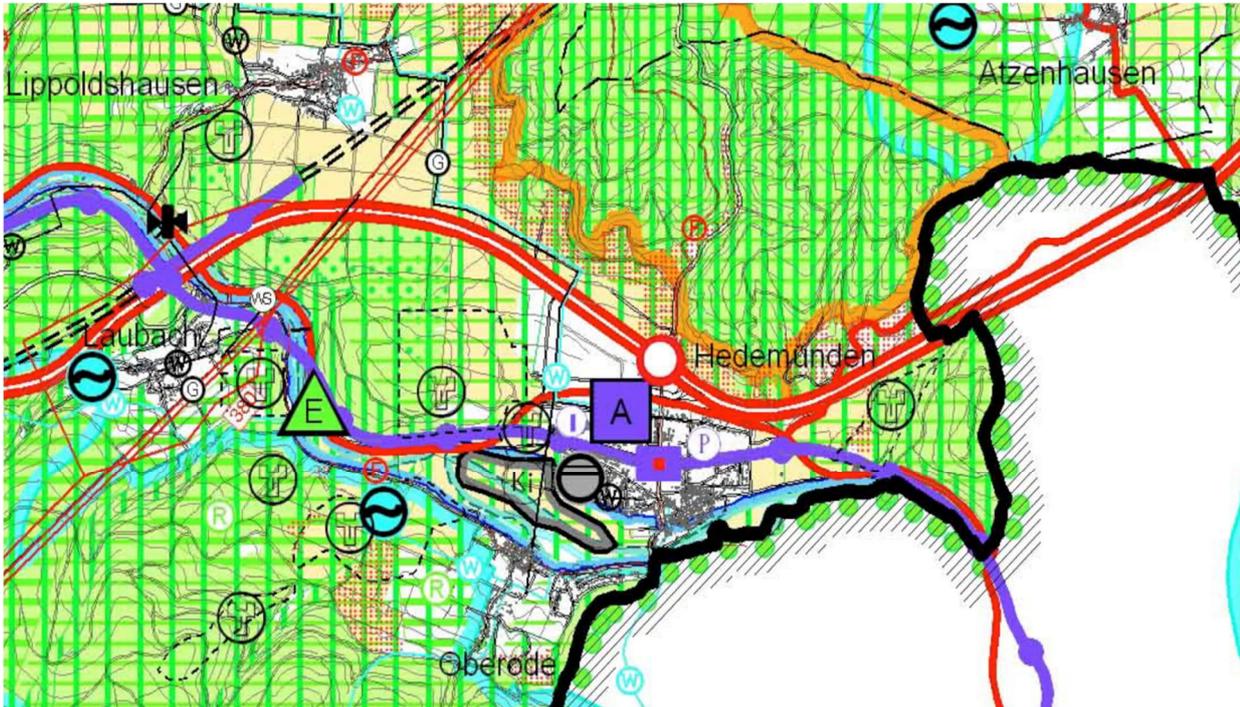


Abb. 6: Auszug aus dem RROP Landkreis Göttingen 2010 (Legende in den Anlagen)

Landschaftsbild

Gemäß RROP 2010 gilt: „unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ist der Ausbau erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse mit dem Ziel der Bedarfsdeckung auszubauen. Die konsequente Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Im Zuge des Ausbaus einer regenerativen Energieversorgung gewinnt die Verzahnung zwischen räumlicher Gesamtplanung und regionalen sowie örtlichen Energiekonzepten an Bedeutung, da die Art und Intensität der Flächeninanspruchnahme in besonderem Maße Raumwirkungen entfaltet. Von Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserkraft und auch teilweise der Solarenergie (große Anlagen im Außenbereich) können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ausgehen. Da sich derartige Anlagen überwiegend im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, stehen sie häufig in Konflikt mit dem naturnahen Gewässerschutz, zum Landschaftsbild und den Erholungsfunktionen; in Bezug auf die Siedlungsentwicklung können Konflikte durch Lärm und Lichtblendeffekte verursacht werden.“

Die potenziellen Lichtblendeffekte werden im Rahmen einer fachgutachterlichen Stellungnahme untersucht. Zum derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden, der beabsichtigten Materialität der Module und den vorgesehenen Neigungswinkel eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich auch um keine Fläche mit landschaftsprägendem Charakter. Der Standort ist topografisch nicht exponiert. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahrens erfolgt bei der Erstellung des Umweltberichts eine naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung in dem diese Belange fachlich abgearbeitet werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt als gering einzustufen. Zudem sind bei der Plangebietsfläche keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzgebietsflächen (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) betroffen.

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des LANDKREISES GÖTTINGEN (1998) und der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans des LANDKREISES GÖTTINGEN (2016) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit Osthessisches Bergland (35) und der naturräumlichen Untereinheit des Unteren Werralandes (358) und hier im Bereich Witzenhausen-Hedemünder-Werratal (358.4). Das Plangebiet wird dem Landschaftstyp IA zugeordnet. Hierbei handelt es sich um das großflächige waldbedeckte Berg- und Hügelland mit dem Teilraum Bramwald und Hedemündener Gemeindewald.

Darüber hinaus können dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES GÖTTINGEN (1998) und der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans des LANDKREISES GÖTTINGEN (2016) folgende Ziele für den Landschaftstyp IA entnommen werden:

Kap. 4.2.2, Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des erlebniswirksamen Raumtyps „Flur, weiträumig mit positiven Randeffekten“. Für diesen erlebniswirksamen Raumtyp innerhalb des Landschaftstyp IA ist folgendes Ziel für Ackerflächen, die überwiegend weiträumig und ungegliedert sind, formuliert:
 - Intensiv landwirtschaftlich genutzte Fluren sind in Anbindung an für das Landschaftserleben positive Randstrukturen durch Entwicklung landschaftstypischer Elemente wie Hecken, Feldgehölze, (Obst-) Baumreihen zu verbessern

Kap. 4.2.3, Ziele für das Schutzgut Boden

- Da die Ackerfläche des Plangebietes ein sehr hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Wassererosion aufweist, ist folgendes Ziel formuliert:
 - Wassererosion sind bes. in Gebieten mit hohen und sehr hohen Beeinträchtigungsrisiken durch den Aufbau erosionsschützender Vegetationsbestände und die Entwicklung bzw. den Einsatz von der Verdichtung entgegenwirkenden Produktions-/Bearbeitungsverfahren - einschließlich extensiverer Nutzungsformen - zu vermeiden bzw. zu mindern.
- Da es sich bei der Ackerfläche um einen Boden mit einem sehr hohen natürlichen Ertragspotential handelt, ist folgendes Ziel formuliert:
 - Vermeidung des Verlustes von Böden mit hohem natürlichem Ertragspotential durch Versiegelung, Lagerstättenabbau unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Sicherung der Nutzbarkeit der Naturgüter.
- Der Eintrag durch Schadstoffe soll durch folgende Ziele/Maßnahmen reduziert werden:
 - Stoffliche Beeinträchtigungen/-risiken sind mind. durch die Anwendung des integrierten Pflanzenbaus, besser noch durch alternative Landbauverfahren zu minimieren bzw. in Gebieten derzeit mittlerer bis geringer Beeinträchtigungsrisiken zu vermeiden. Dies beinhaltet eine bedarfs- und standortgerechte Düngung (z.B. N_{min}-Methode) und die Anwendung des Schadschwellenprinzips. Durch Reduzierung des Schadstoffeintrages kann für alle Teilräume des Landkreises eine wesentliche Aufwertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht werden.
 - Bei der Pflanzenschutzmittelanwendung sind langfristige Belastungen des Bodens durch Akkumulation oder Synergismen zu verhindern.

Kap. 4.2.4, Ziele für das Schutzgut Wasser

- Umwandlung von Acker in Dauervegetation mit Schutzfunktion für das Grundwasser.

- Die Bewirtschaftung soll dauerhaft eine Vermeidung von Bodenverdichtung mit dem Ziel einer Gewährleistung der standortgerechten Grundwasserneubildung (Verringerung des Oberflächenwasserabflusses) gewährleisten.
- Der Schutz des Grundwassers vor Schad- und Nährstoffeintrag gilt für alle Ackerflächen und ist allgemein durch Verwirklichung einer ordnungsgemäßen bzw. einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sicherzustellen.

Kap. 4.2.6, Raumbezogene Ziele

- Für Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben, allerdings mit i.d.R. derzeit nur geringer bis mittlerer Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften (Nadelwälder, Nadel- und Laubmischwälder) gilt ein Verbesserungsgebot im Hinblick auf die sukzessive, über einen langen Zeitraum stattfindende deutliche Erhöhung des Anteils standortheimischer Laubbäume bzw. nadelbaumfreier Bestände sowie die Entwicklung stufig aufgebauter Waldmäntel (Schwerpunkt im Bramwald und Hedemündener Wald IA). An Waldränder direkt anschließende Ackerflächen sind durch den Aufbau von naturraumtypischen Strukturen auch im Sinne des Boden- und Wasserschutzes zu verbessern.
- Gebiete mit besonderen Standorteigenschaften bzw. mit einer natürlichen hohen Bodenfruchtbarkeit sind zu erhalten und zu entwickeln.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Versiegelung nur in einem geringen Maß durch entstehende Nebenanlagen und Zuwegungen vorgesehen. Des Weiteren ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland geplant, so dass die Entwicklung von natürlichem Boden und Sukzessionsstadien ermöglicht und somit auch das Beeinträchtigungsrisiko durch Wassererosion gemindert wird. Die Grünlandfläche wird extensiv als Weide genutzt. Hier ist weder eine Düngung noch ein Pestizideinsatz vorgesehen, so dass dadurch der Schadstoffeintrag reduziert werden kann und somit dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplanes im Hinblick auf das Schutzgut Boden gefolgt wird.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist das Vorhaben mit dem Ziel- und Maßnahmenkonzept nur in geringem Maß vereinbar, da durch die Aufstellung von Solarmodulen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet am Rande eines Gewerbegebietes und im direkten Nahbereich der BAB 7 befindet. Das Landschaftserleben wird bereits jetzt durch Lärmbelastungen und visuellen Effekten sowie durch die Gebäude des naheliegenden Gewerbegebietes stark beeinträchtigt. Des Weiteren werden im Zuge des Vorhabens Gehölzstrukturen gepflanzt, um den Solarpark in die Landschaft einzubinden, so dass hier dem Zielkonzept bezüglich des Schutzgutes Landschaft gefolgt wird.

Auch das Ziel Gebiete mit besonderen Standorteigenschaften bzw. mit einer natürlichen hohen Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu entwickeln, steht dem Vorhaben entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die konsequente Nutzung regenerativer Energien ein wichtiges Element des Klimaschutzes ist und eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung spielt. Daher sollte die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien vorrangig behandelt werden.

3.2 Landschaftsplan

Gemäß des gültigen Landschaftsplanes der STADT HANNOVERSCH MÜNDEN (2000) ist das Plangebiet in der Maßnahmenkonzeption als Ruderal- und Entwicklungsfläche deklariert. Die Gliederung der Landschaftstypen erfolgt hier gemäß des Landschaftsrahmenplanes des LANDKREISES GÖTTINGEN (1998). Demnach wird das Plangebiet dem Landschaftstyp I zugeordnet. Hierbei handelt es sich um das großflächige waldbedeckte Berg- und Hügelland.

Kap. 8.8, Entwicklungs- und Schutzziele für Natur, Landschaft und den Ortsbereich

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß des Landschaftsplanes innerhalb eines Gewerbegebietes im nordwestlichen Ortsbereich Hedemünden. Demnach sind hier bereits großflächige Gewerbeansiedlungen vorhanden und es sollen weitere Gewerbeflächenausweisungen bis an die A7 vorgenommen werden. Daher wurde als Entwicklungs- und Schutzziel die Entwicklung eines qualifizierten Grünordnungskonzeptes unter Abwägung aller Belange formuliert.

Bewertung:

Da das Plangebiet sich bereits innerhalb eines Gewerbegebietes befindet und die Flächen für Gewerbeansiedlungen und Gewerbeflächenausweisungen zur Verfügung stehen, sind keine Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landschaftsplanes zu erkennen. Die Einbindung des Solarparks in die Landschaft bzw. die Eingrünung und Abgrenzung zur freien Landschaft wird im Rahmen des Umweltberichtes innerhalb des Maßnahmenkonzeptes bzw. durch entsprechende Festsetzungen abgehandelt und dargestellt.

3.3 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft festzustellen. Auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche weisen keine Schutzgebiete und auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft auf (MU 2020). Das Plangebiet liegt lediglich innerhalb des großräumigen Naturparks Münden (NP NDS 00002).

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotop nach § 29/30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile beziehungsweise besonders geschützte Biotop nach § 29/30 BNatSchG zu verzeichnen. Darüber hinaus sind auch keine dieser geschützten Bereiche in der naheliegenden Umgebung festzustellen.

3.5 Fazit

Da die Nutzung durch eine Freiland-Photovoltaikanlage mit relativ geringer Bodenversiegelung und keinen Emissionen verbunden ist, steht das Vorhaben den im LROP 2017 und RROP 2010 genannten Zielen nicht entgegen.

4 Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 6

Es ist geplant, die im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche als Sondergebietsfläche Solarpark zu ändern. Somit ist in Vorbereitung auf die parallel durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 die Fläche entsprechend den Planungen anzupassen, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt dargestellt werden kann.

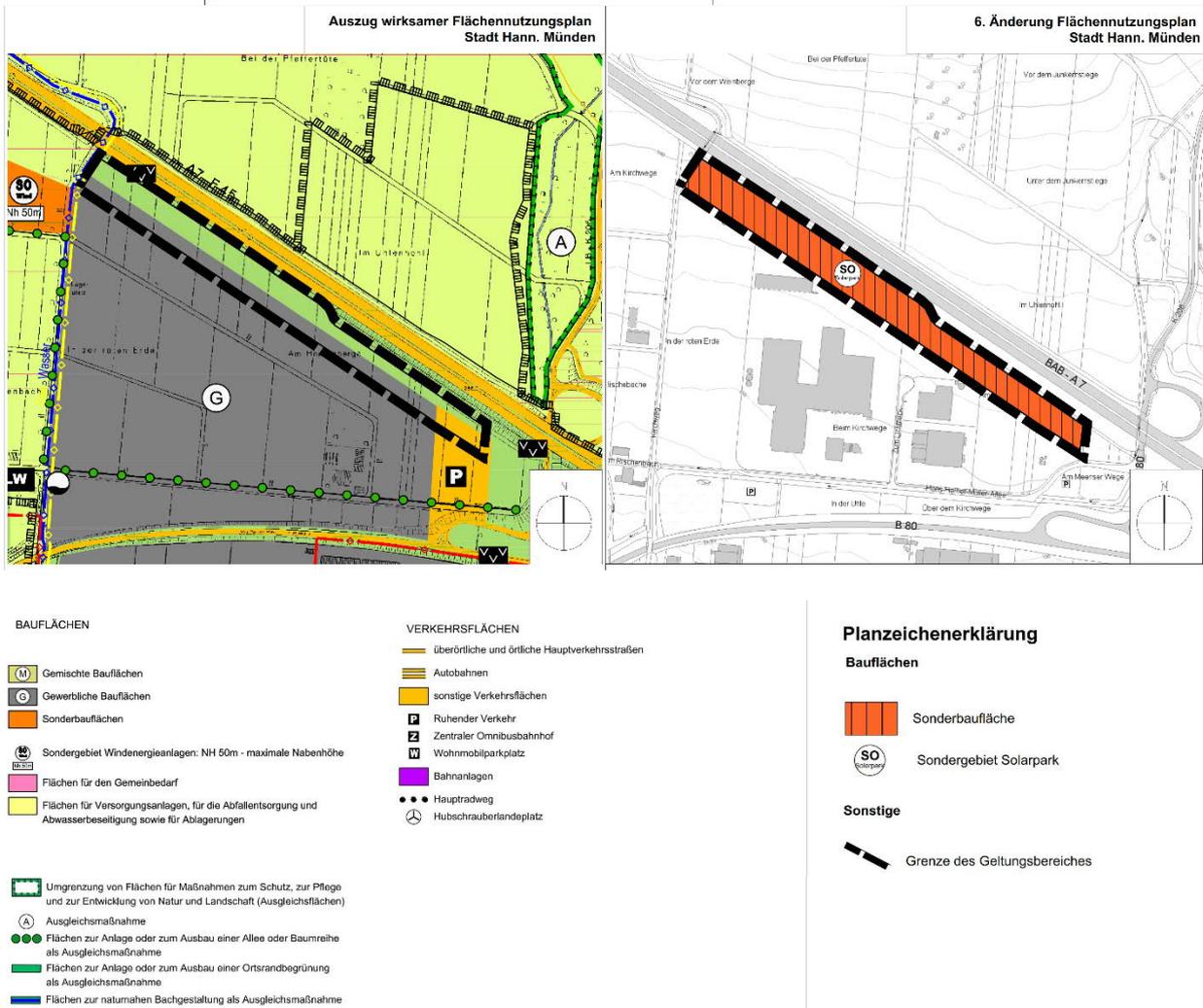


Abb. 7: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 6 (unmaßstäbliche Darstellung)

5 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch einen Weg gesichert der von der Straße Am Rischenbach sowie über den Drusus Weg erreicht werden kann. In südöstlicher Richtung des Plangebietes befindet sich die Anschlussstelle an die BAB 7 Aus- und Einfahrt Hann. Münden – Hedemünden sowie die Anschlussstelle zur Bundesstraße 80.

6 Ver- und Entsorgung

Erforderliche Medien zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes befinden sich innerhalb der umliegenden Straßen und ein Anschluss an das Stromnetz kann durch geringfügige Maßnahmen sichergestellt werden.

7 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden Nutzungen vorhanden, welche dem Vorhaben eines Solarparks entgegenstehen. Darüber hinaus ist der

Betrieb eines Solarparks praktisch emissionsfrei und hat auf die umliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen keine beeinträchtigende Wirkung.

Wesentliche Lichtreflexionen des Solarparks können, aufgrund der Ausrichtung und der Bauart ausgeschlossen werden. Der Solarpark liegt unterhalb der Fahrbahn der Bundesautobahn BAB 7, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der fahrenden PKWs kommen kann.

Am Betrachtungsraum verläuft im Norden die Bundesautobahn, im Westen die Straße Am Rischenbach und im Osten die Straße zum Mannstal mit dem Kreisverkehr zur Anbindung an die B 80. Für die Bundesautobahn kann eine Blendwirkung aufgrund der südlichen Ausrichtung der PV Anlagen ausgeschlossen werden. Im Westen treten aufgrund der Ausrichtung ebenfalls keine Blendwirkungen auf.

Auswirkungen auf die B80 im südlichen Bereich und auf die Straße Zum Mannstal sowie ggf. auf weiter entfernte Siedlungen in einer erhöhten Lage zum geplanten Solarpark werden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme weiterführend untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt

Die Anlage eines Solarparks funktioniert geräuschlos und ohne weitere stoffliche Emissionen. Der Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben von der Unterseite nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkungen auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

8 Boden / Geologie

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes oder im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ggf. eingehenden Aussagen vom Landkreis Göttingen im weiteren Verfahren, werden bedarfsgerecht mit aufgenommen.

9 Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Bis zu einer weiterführenden Entwicklung im Rahmen einer Konkretisierung der Errichtung für den Solarpark wird diese Fläche als landwirtschaftlich zu nutzende Flächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit Errichtung der Anlagen wird die Fläche für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen können. Dennoch kann sie ggf. für eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form zur Verfügung stehen, dass eine extensive Beweidung durch Schafe auf der Fläche umgesetzt wird.

Die Abgrenzung zum Landschaftsraum ist im Rahmen der Bauleitplanung weiter auszuformulieren.

10 Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Es ist bereits dargelegt, dass die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Auswirkungen auf die übergeordneten Planwerke werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gesehen.

11 Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in

Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden.

Die Eingriffe in den Boden sind als gering zu bewerten, da lediglich die FüÙe der PV-Anlagen unmittelbare Auswirkungen haben und durch eine Umwandlung einer intensiven AckerfläÙe in eine unterhalb der PV-Anlagen vorhandenen RasenfläÙe, sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen können mit der Einzahlung in das Ökokonto der Stadt Hann. Münden ausgeglichen und damit großfläÙiche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Detailliertere Betrachtungen sind dem Umweltbericht zum FNP und der Ausarbeitung des weiterführenden Bebauungsplanes zu entnehmen.

12 Hinweise

12.1 Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind noch keine Erkundungen zum Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt worden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine entsprechende Luftbildauswertung in Auftrag zu geben.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, PanzerfäÙe, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

12.2 Denkmalschutz

Im Betrachtungsbereich hat im Vorfeld der Errichtung der südlich bereits vorhandenen Gebäude eine Magnetometerprospektion stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass die oberen Bodenschichten aufgeschwämmte Sedimentschichten der jenseits der BAB 7 liegenden Hügelkette sind. Wenn in diesem Bereich überhaupt archäologische Funde/Befunde auftreten, diese erst in tieferen Bodenschichten zu erwarten wären.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

13 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird aktuell im parallel laufenden Bebauungsplan erarbeitet und abgestuft für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes überarbeitet und anschließend hier eingefügt.

14 Anlagen

- Legende zu Abbildung 3 – RROP Landkreis Göttingen (2010)

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Hann. Münden, die sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung inkl. des Umweltberichts zusammensetzt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den ____.

(i.V. M. Brinschwitz)

Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ____ bis einschließlich ____ öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 nach Prüfung der gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am ____ festgestellt und die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Hann. Münden, den ____.

(Der Bürgermeister)



Regionales Raumordnungsprogramm Änderung und Ergänzung 2010



Zeichnerische Darstellung

Außerhalb des Planungsraums vorgenommene Darstellungen sind nachrichtliche Darstellungen. Das Gebiet der Stadt Göttingen gehört nicht zum Geltungsbereich dieses Programms. Flächen-, Standort und Linienausweisungen sind generalisiert dargestellt.

Maßstab 1:50.000

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Natur und Landschaft		
	Vorranggebiet Natur und Landschaft	3.1.2 05(1)
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	3.1.2 05(2)
	Vorranggebiet Natura 2000	3.1.3 01-02
	Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	3.1.3 01-02
Erholung		
	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft	3.1.2 03(1)
	Vorbehaltsgebiet Erholung	3.2.3 01(5) 3.2.3 01(13)
	Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung	3.2.3 01(5) 3.2.3 01(13) 3.2.3 01(3)
	Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus	3.2.3 01(12) 3.2.3 01(13)
	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.2.3 01(13) 3.2.3 01(14)
	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage	3.2.3 01(6)
	WS = Wassersport, FS = Flugsport, GS = Golfsport	3.2.1 2(9)
	Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren	3.2.3 01(21) 4.1.2 07(5)
Landwirtschaft		
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotentials -	3.1.1 04(9) 3.2.1 01(7)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -	3.2.1 01(9)
Forstwirtschaft		
	Vorbehaltsgebiet Wald	3.2.1 02(1)
	Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	3.2.1 02(13)
	Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	3.2.1 04(1)
Schutz kultureller Sachgüter		
	Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut	3.1.1 01(4)
Rohstoffgewinnung		
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung	3.2.2 02-06(1)
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung	3.2.2 02-06(2)
KI = Kies u. Kessand, S = Sand, To = Ton u. Tonstein, K = Kalkstein, N = Naturstein		
Verkehr - Schiene		
	Vorranggebiet Hauptleisenbahnstrecke	
	Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	
	Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	4.1.2 03(1) 4.1.2 04(1) 4.1.2 04(1)
	Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktionen	4.1.2
	Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV	4.1.2 03
	Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt	4.1.2 02(2)
	Vorbehaltsgebiet Bahnhof / Haltepunkt	4.1.2 02(2)
	Vorranggebiet Elektrischer Betrieb	4.1.2 02(2)
	Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride	4.1.2
	Vorbehaltsgebiet Park-and-ride / Bike-and-ride	4.1.2 05(2)
Verkehr - Straße		
	Vorranggebiet Autobahn	
	Vorranggebiet Anschlussstelle	4.1.3 01
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)	4.1.3 01
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	4.1.3 02(2)
	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße	4.1.3 02(2)
	Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung	4.1.3 02(2)
	Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung	4.1.3 02(3)
	Vorranggebiet Fährverbindung	4.1.3 02(3)
		4.1.4 01,03(4)

Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
Verkehr - Wasserstraße		
	Vorranggebiet Schifffahrt mit Angabe der Tragfähigkeit in Tonnen	4.1.4 01
	Vorranggebiet Seehafen / Binnenhafen	4.1.4 01,03(3)
	Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk	4.1.4 01
Verkehr - allgemein		
	Vorranggebiet Güterverkehrszentrum	4.1.1 03(2)
	Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum	4.1.1 03(2)
	Vorranggebiet Tunnel	4.1.2
Wasserwirtschaft - Wasserversorgung		
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	3.2.4 09(1)
	Vorranggebiet Wasserwerk	3.2.4 08(1)
	Vorranggebiet Fernwasserleitung	3.2.4 08(1)
Wasserwirtschaft - Abwasserbehandlung		
	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	4.3. 03(1)
	Vorranggebiet Hauptabwasserleitung	4.3. 03(1)
Wasserwirtschaft - Küsten- und Hochwasserschutz		
	Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	3.2.4 10(1)
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken	3.2.4 10(1)
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	3.2.4 12
Abfallwirtschaft		
	Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung	4.3 03(1)
	A = Mechanisch-biologische Abfallbehandlung	
	D = Siedlungsabfalldeponie	
	K = Kompostierung	
	M = Mineralstoffdeponie	
Energie		
	Vorranggebiet Leitungstrasse	4.2 07,09,10(1)
	Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse	4.2 07,09,10(1)
	Vorranggebiet Umspannwerk	4.2 07,09,10(1)
	Vorbehaltsgebiet Umspannwerk	4.2 07,09,10(1)
	Vorranggebiet Rohrfernleitung G = Erdgas	4.2 07,09,10(1)
	Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitung G = Erdgas	4.2 07,09,10(1)
Nachrichtliche Darstellung		
	Naturpark	3.2.3 01(20)
	Gewässer	
	Landesgrenze	
	Landkreisgrenze	
	Gemeindegrenze	
	Grenze - Planungsraum	